

Gesetzliche Vorgaben Kanton Aargau

Abkürzungen

SchG Schulgesetz

VV Verordnung Volksschule

PV Promotionsverordnung (Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule)

Schülerinnen und Schüler

§ 10 VV

Anhörung und Mitsprache

1

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen, vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden. Sie werden auf ihr Recht aufmerksam gemacht und eingeladen, ihre Meinung frei zu äussern.

2

Sie erhalten die Möglichkeit, gegenüber den zuständigen Personen, Behörden und Instanzen stufengerechte und konstruktive Rückmeldungen zum Schulbetrieb abzugeben und an den Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen teilzunehmen. Die entsprechenden Beiträge sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 VV

Schulbesuch

1

Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

§ 12 VV

Verhalten und Schulordnung

1

Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selbst oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.

2

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren, Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.

§ 13 VV

Urlaub *

1

Der Gemeinderat bzw. die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden. *

2

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen *

....

- a. Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe

- c. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- d. Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- e. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

4

Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird. *

§ 14 VV

Dispensation *

1

Der Gemeinderat bzw. die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen. *

2

Er kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren. *

3

...

§ 14a * VV

Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

1

Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 15 VV

Absenzen

1

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.

2

Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.

3

Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.

§ 16 VV

Freier Schulhalbtag

1

Der Gemeinderat kann bestimmen, dass *

- a. die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes zusammengefasst bezogen werden dürfen,
- b. bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen keine freien Schulhalbtage bezogen werden dürfen.

2

Die Eltern teilen den Bezug mindestens zwei Schultage davor der Schulleitung mit.

Eltern

§ 21 VV

Orientierung und Information

1

Die Schulleitung orientiert die Eltern rechtzeitig über die Schulorganisation, insbesondere über die Zuteilung zu einer Schule und Abteilung sowie über den Stundenplan, das Verhalten in der Schule sowie auf dem Schulweg und die Versicherungsbestimmungen.

2

Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

§ 22 VV

Anhörung, Begründung und Akteneinsicht

1

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den Lehrpersonen zu besprechen. Kommt keine Verständigung zustande, können sie sich an die Schulleitung wenden.

2

Sie haben Anspruch auf eine sachliche Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsichtnahme in die betreffenden Akten.

§ 24 VV

Verantwortlichkeiten und Pflichten

1

Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a. den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
- b. für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind
- c. unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

2

Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Gemeinderat zusammen und verhalten sich kooperativ. *

Eltern und Schüler

§ 36 SchG

Rechte

1

Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.

2

Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.

3

Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§ 36a SchG

Mitwirkungspflichten der Eltern

1

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kinds oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

2

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden. *

3

Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den vom Gemeinderat, von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldig fern, können sie vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. *

4

Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.– aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen. *

§ 37 SchG

Schulversäumnisse

1

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

2

Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– bestraft. *

3

Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *

4

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen. *

§ 38 SchG

Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub *

1

Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. *

2

Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a. von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b. vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

§ 38a SchG

Disziplinar massnahmen:

1. Grundsatz

1

Disziplinar massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

§ 38b SchG

2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule

1

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen, die sofort vollstreckbar sind: *

- a. Ermahnung;
- b. Schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist,
- c. Zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
- d. Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
- e. Ausschluss aus laufenden besonderen Veranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

2

Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden. *

§ 38c * SchG

3. Anordnung durch den Gemeinderat *

1

Der Gemeinderat kann folgende Disziplinar massnahmen anordnen: *

- a. schriftlicher Verweis;
- b. gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
- c. vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;
- d. Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- e. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f. Befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;
- g. Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

Promotionen

§ 6 PV

Freiwillige Repetition und freiwilliger Übertritt

1

Die freiwillige Repetition eines Kindergartenjahrs oder ein Klasse und der freiwillige Übertritt in einen Schultypus, der geringere Anforderungen an die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler stellt, sind auf begründetes Gesuch hin mit Bewilligung des Gemeinderates bzw. der Schulleitung ausnahmsweise zulässig bei*

- a. Unregelmässigem Bildungsgang
- b. Längerer Krankheit während der Beurteilungsperiode,
- c. Vorliegen weiterer wichtiger Gründe, die während der Beurteilungsperiode wegen einschneidender persönlicher Umstände bei der betroffenen Schülerin beziehungsweise beim betroffenen Schüler die Entwicklung beeinträchtigt und zu einem Leistungseinbruch geführt haben.

Aktualisiert im November 2023, es gelten dazu weiterführend die Schulordnung sowie die Hausordnung.

Schulleitung Murgenthal